

10 013 079

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 03.2 Ergänzung eines Kombinationsstudiengangs durch die

Aufnahme weiterer Teilstudiengänge

Studiengang: Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen, B.Ed.

Hochschule: Universität Paderborn

Standort: Paderborn
Datum: 08.12.2022

Teilstudiengänge:

Musik, B.Ed.

Begutachtungsfrist: 01.10.2023 - 30.09.2031

Kunst, B.Ed.

Begutachtungsfrist: 01.10.2023 - 30.09.2031

Sport, B.Ed.

Begutachtungsfrist: 01.10.2023 - 30.09.2031

Musik, erweitert, B.Ed.

Begutachtungsfrist: 01.10.2023 - 30.09.2031

1. Entscheidung

Musik, B.Ed.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlichinhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

Kunst, B.Ed.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des



Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlichinhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

Sport, B.Ed.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlichinhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

Musik, erweitert, B.Ed.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlichinhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

2. Auflagen

3. Begründung

Musik, B.Ed.

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind gleichfalls plausibel, so dass der Akkreditierungsrat keinen Grund für eine abweichende Entscheidung sieht.

Der Akkreditierungsrat nimmt die von der Gutachtergruppe festgestellten Missstände in den Unterrichtsfächern Musik und Musik (erweitert) für die Lehramtsstudiengänge an Gymnasien und Gesamtschulen sehr ernst.

Die von den Studierenden geschilderten Vorfälle, die aus Sicht der Gutachtergruppe unverkennbar Mobbing-Situationen darstellen (Akkreditierungsbericht S. 204f), sind nicht akzeptabel. Der Akkreditierungsrat sieht es als selbstverständlich an, dass die Lehramtsstudierenden mit derselben Zugewandtheit ausgebildet werden sollten, wie sie auch den künstlerisch Studierenden zuteil wird.



Daher hat der Akkreditierungsrat die von der Universität Paderborn und der Hochschule für Musik Detmold zur Abhilfe der geschilderten Situation eingeleiteten Maßnahmen eingehend geprüft. Der Akkreditierungsrat begrüßt das Engagement der beiden Hochschulen, die vergangenen Vorfälle aufzuklären und durch die Verabschiedung von Handlungsrichtlinien, der Einsetzung einer Ombudsperson für Studierende sowie der Schaffung von paritätisch besetzten Arbeitsgruppen zum Thema "Lehrhaltung und Rollenverständnis" nachhaltig für angemessenen Studienbedingungen zu sorgen.

Der Akkreditierungsrat verzichtet daher auf weitere Maßnahmen, verbindet seine Entscheidung mit der Erwartung, dass die bereits begonnenen Maßnahmen konsequent weitergeführt werden.

Auch soll der Studierendensituation in den Unterrichtsfächern Musik und Musik (erweitert) für die Lehramtsstudiengänge an Gymnasien und Gesamtschulen im nächsten Akkreditierungsverfahren besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden.

Der Akkreditierungsrat verbindet diese Entscheidung mit folgendem Hinweis:

Der Akkreditierungsrat geht bei seiner Entscheidung davon aus, dass die besonderen Bestimmungen der Prüfungsordnung für den vorliegenden Teilstudiengang in der vorgelegten Form – soweit nicht schon geschehen – wie angekündigt in Kraft gesetzt werden. Eine Nichtumsetzung wäre dem Akkreditierungsrat im Sinne von § 28 MRVO (Landesrechtsverordnung entsprechend) als wesentliche Änderung am Akkreditierungsgegenstand anzuzeigen

Kunst, B.Ed.

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind gleichfalls plausibel, so dass der Akkreditierungsrat keinen Grund für eine abweichende Entscheidung sieht.

Der Akkreditierungsrat verbindet diese Entscheidung mit folgendem Hinweis:

Der Akkreditierungsrat geht bei seiner Entscheidung davon aus, dass die besonderen Bestimmungen der Prüfungsordnung für den vorliegenden Teilstudiengang in der vorgelegten Form – soweit nicht schon geschehen – wie angekündigt in Kraft gesetzt werden. Eine Nichtumsetzung wäre dem Akkreditierungsrat im Sinne von § 28 MRVO (Landesrechtsverordnung entsprechend) als wesentliche Änderung am Akkreditierungsgegenstand anzuzeigen

Sport, B.Ed.

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind gleichfalls plausibel, so dass der Akkreditierungsrat keinen Grund für eine abweichende Entscheidung sieht.



Der Akkreditierungsrat verbindet diese Entscheidung mit folgendem Hinweis:

Der Akkreditierungsrat geht bei seiner Entscheidung davon aus, dass die besonderen Bestimmungen der Prüfungsordnung für den vorliegenden Teilstudiengang in der vorgelegten Form – soweit nicht schon geschehen – wie angekündigt in Kraft gesetzt werden. Eine Nichtumsetzung wäre dem Akkreditierungsrat im Sinne von § 28 MRVO (Landesrechtsverordnung entsprechend) als wesentliche Änderung am Akkreditierungsgegenstand anzuzeigen

Musik, erweitert, B.Ed.

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind gleichfalls plausibel, so dass der Akkreditierungsrat keinen Grund für eine abweichende Entscheidung sieht.

Der Akkreditierungsrat nimmt die von der Gutachtergruppe festgestellten Missstände in den Unterrichtsfächern Musik und Musik (erweitert) für die Lehramtsstudiengänge an Gymnasien und Gesamtschulen sehr ernst.

Die von den Studierenden geschilderten Vorfälle, die aus Sicht der Gutachtergruppe unverkennbar Mobbing-Situationen darstellen (Akkreditierungsbericht S. 204f), sind nicht akzeptabel. Der Akkreditierungsrat sieht es als selbstverständlich an, dass die Lehramtsstudierenden mit derselben Zugewandtheit ausgebildet werden sollten, wie sie auch den künstlerisch Studierenden zuteil wird.

Daher hat der Akkreditierungsrat die von der Universität Paderborn und der Hochschule für Musik Detmold zur Abhilfe der geschilderten Situation eingeleiteten Maßnahmen eingehend geprüft. Der Akkreditierungsrat begrüßt das Engagement der beiden Hochschulen, die vergangenen Vorfälle aufzuklären und durch die Verabschiedung von Handlungsrichtlinien, der Einsetzung einer Ombudsperson für Studierende sowie der Schaffung von paritätisch besetzten Arbeitsgruppen zum Thema "Lehrhaltung und Rollenverständnis" nachhaltig für angemessenen Studienbedingungen zu sorgen.

Der Akkreditierungsrat verzichtet daher auf weitere Maßnahmen, verbindet seine Entscheidung mit der Erwartung, dass die bereits begonnenen Maßnahmen konsequent weitergeführt werden.

Auch soll der Studierendensituation in den Unterrichtsfächern Musik und Musik (erweitert) für die Lehramtsstudiengänge an Gymnasien und Gesamtschulen im nächsten Akkreditierungsverfahren besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden.

Der Akkreditierungsrat verbindet diese Entscheidung mit folgendem Hinweis:

Der Akkreditierungsrat geht bei seiner Entscheidung davon aus, dass die besonderen Bestimmungen der Prüfungsordnung für den vorliegenden Teilstudiengang in der vorgelegten Form – soweit nicht schon geschehen – wie angekündigt in Kraft gesetzt werden. Eine Nichtumsetzung wäre dem Akkreditierungsrat im Sinne von § 28 MRVO (Landesrechtsverordnung entsprechend) als wesentliche Änderung am Akkreditierungsgegenstand anzuzeigen



